

# **MUSIKPODIUM SAAR E.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**MusikPodium Saar e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gründung des Vereins erfolgt.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege und Durchführung vorwiegend kirchenmusikalisch-konzertanter Veranstaltungen mit hohem künstlerischem Anspruch sowie die Förderung und Verbreitung qualitativ hochwertiger klassischer Musik.
2. Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks mit anderen Veranstaltern, Vereinen und Ensembles Kooperationen eingehen. Er hat seine Wurzeln in der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Chorgemeinschaft an der Saar und strebt auch zukünftig eine Kooperation mit dieser an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Chorgemeinschaft an der Saar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die für die Ziele des Vereins eintreten und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
3. Personen, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in finanziellen Ausnahmesituationen befinden, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch den Tod;
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden;
  - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied gegen diese Satzung oder Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat, bzw. zu verstoßen versucht.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt
  - a. zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung;
  - b. zum bevorrechtigten Bezug von Eintrittskarten zu den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.
6. Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Beiträge.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Fällen:
  - a. Wahl des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichtes;
  - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - d. Satzungsänderung;
  - e. Beschlussfassung über besondere Vorlagen des Vorstandes;
  - f. Wahl der Kassenprüfer;
  - g. Wahl von Ehrenmitgliedern;
  - h. sonstige in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesene Fälle.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich - ggf. auch per eMail - an alle Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, in dessen Vertretung das älteste Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht zu den Punkten der Tagesordnung durch schriftliche Stimmbotschaft ausüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen wurden. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen oder abändern.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
  - c. zwei künstlerischen Leitern
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Schatzmeister
  - f. bis zu 2 Beisitzern
2. Der Dirigent der Ev. Chorgemeinschaft an der Saar soll einer der beiden künstlerischen Leiter sein.
3. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung für die jeweils folgende Amtszeit des Vorstands
4. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben insoweit nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern des Vorstands Ersatz ihrer Aufwendungen durch Zahlung einer Pauschale gewährt wird, wobei die pauschale Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Aufwendungen der jeweiligen Vorstandsmitglieder für den Verein nicht übertreffen darf.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Geschäftsjahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Nachwahl in der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der allgemeinen Amtszeit des Vorstandes.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen insbesondere:
  - a. die Planung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen sowie eine dem jeweiligen Veranstaltungsort gerecht werdende, künstlerisch hochwertige Auswahl des Programms sowie der Ausführenden;
  - b. die Verwaltung der Vereinsmittel;
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich - ggf. auch per eMail - zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter muss der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende binnen zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 7 Vertretung**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht beanstandet werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen, soweit hiervon Mitgliederrechte nicht betroffen werden, und diese Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

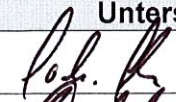
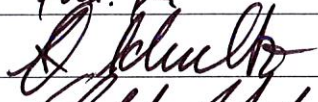
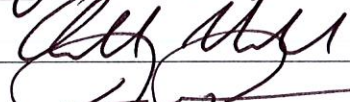


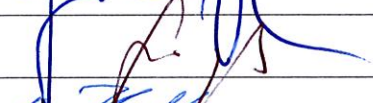
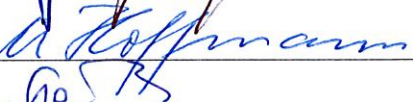


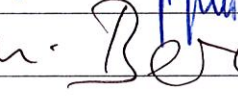
## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Absatz 7 dieser Satzung der Evangelischen Chorgemeinschaft an der Saar zu.



Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. November 2014 beschlossen.

Name	Unterschrift
Hell, Jochen	
Schultz, Stephan	
Hell, Christoph	
Grün Georg	
ASSING, Dor,	
Froh, Gerhard	
Hoffmann Ulrike	
Siewert Walter	
Heger-Holz, Juatha	
Hell, Hans	
Berner, Maria Elisabeth	